

BGer 5A 435/2016 vom 10. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_435_2016

FR: TF 5A 435/2016 du 10 juin 2016

IT: TF 5A 435/2016 del 10 giugno 2016

Regeste

Vorladung zur Auskunftserteilung bzw. Pfändungsankündigung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 10.06.2016 5A 435/2016 (5A_435/2016)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 10.06.2016 5A 435/2016 (5A_435/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 10.06.2016 5A 435/2016 (5A_435/2016)

Vorladung zur Auskunftserteilung bzw. Pfändungsankündigung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_435/2016
Urteil vom 10. Juni 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Betreibungsamt Seeland. Gegenstand Vorladungen zur Auskunftserteilung und Pfändungsankündigung, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 3. Juni 2016 des Obergerichts des Kantons Bern (Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 3. Juni 2016 des Obergerichts des Kantons Bern, das (als SchK-Aufsichtsbehörde) eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen (im Rahmen von Pfändungen durch das Betreibungsamt Seeland ergangene) Aufforderungen zur Auskunftserteilung bzw. gegen eine Pfändungsankündigung abgewiesen hat, in Erwägung, dass das Obergericht erwog, der vom Beschwerdeführer behauptete voraussichtliche Misserfolg der Zwangsvollstreckung sei für die Fortsetzung der Betreibung unerheblich, eine allfällige Fruchtlosigkeit der Pfändung werde sich erst nach durchgeführtem Pfändungsvollzug zeigen, die erwähnten Handlungen des Betreibungsamtes seien nicht zu beanstanden und die Vorwürfe der "Nötigung und Drohung" mit Entschiedenheit zurückzuweisen, die Beschwerde sei in allen Teilen haltlos, bei erneuter mutwilliger Beschwerdeführung habe der Beschwerdeführer mit einer Busse sowie mit Kostenfolgen zu rechnen (Art. 20a Abs. 2 Ziffer 5 SchKG), dass in Anbetracht der offensichtlichen Unzulässigkeit der Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG ausnahmsweise davon abzusehen ist, den Beschwerdeführer zur Unterzeichnung seiner Eingabe aufzufordern (Art. 42 Abs. 5 BGG), dass nämlich die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG von vornherein unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt und Rügen erhebt, die über den Gegenstand des obergerichtlichen Entscheids vom 3. Juni 2016 hinausgehen, dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die

Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Obergerichts vom 3. Juni 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass der Beschwerdeführer ausserdem einmal mehr missbräuchlich prozessiert (Art. 42 Abs. 7 BGG), dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende und überdies missbräuchliche - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a bis c BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, dass sich das Bundesgericht in dieser Sache vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der Art der bisherigen, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche ohne Antwort abzulegen, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Betreibungsamt Seeland und dem Obergericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 10. Juni 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.